



Gesellschaft zur Förderung des Saarländischen Kulturbesitzes e.V.

Sammelbestätigung

**Bestätigung über Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag für das Finanzamt
(gilt bis 200 €, nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)**

Die Gesellschaft zur Förderung des Saarländischen Kulturbesitzes e.V. ist wegen Förderung kultureller Zwecke nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Saarbrücken, St.Nr. 040/140/50618 vom 24.04.2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden und **Mitgliedsbeiträge** sind gem. § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung kultureller Zwecke verwendet wird:

**Gesellschaft zur Förderung des Saarländischen Kulturbesitzes e.V.
Karlsbergstr. 99
66424 Homburg**

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§10 Abs. 4 EStG, § 9 Nr. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerlichen Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurück liegt (BMF vom 15.12.1994 -BStBl. I S.884).

**Gem. § 50 Abs. 2 EStDV gilt die Kopie des Kontoauszuges bei einer Geldzuwendung (Mitgliedsbeitrag bis zu 200 €) als Zuwendungsbestätigung.
Legen Sie diesen Hinweis bitte Ihrer Steuererklärung bei.**